Gemeinde Allmendingen

Amt: Kämmerei

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2026

TOP 11: Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2027, Anpassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Grundsätzliche Informationen:

Durch das Kommunalabgabengesetz (hier § 9 Abs. 3 des KAG für Baden-Württemberg) werden die Städte und Gemeinden zur Erhebung einer Hundesteuer verpflichtet. Dies erfolgt auf der Grundlage einer kommunalen Abgabensatzung.

Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll dazu beitragen, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die von Hunden angefallen und verletzt werden können, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.) einzudämmen. Aus diesem Grund können Kampfhunde auch mit einem höheren Steuersatz besteuert werden.

Die Städte und Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Satzung über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich der Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuersätze entscheiden. Der Gesetzgeber hat ihnen hierbei einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt. Zu erwähnen ist auch, dass im Gegensatz zu Gebühren bei Steuern keine konkrete Gegenleistung erfolgen muss. Steuern dienen immer als Gesamtdeckungsmittel und sind nicht zweckgebunden.

Die Hundesteuer beträgt aktuell 60,00 € für den Ersthund und 120,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund. Für Kampfunde beträgt die Hundesteuer für den Ersthund 600,00 € und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 1.200,00 €.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Hundesteuer in Allmendingen bisher im untersten Bereich (siehe Anlage 2). Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung sowie der bestehenden Unterschiede zu den Nachbarkommunen hält die Verwaltung eine Anpassung der Hundesteuer für angemessen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat hierzu zwei mögliche Anpassungsvarianten vor.

Variante 1: Anpassung auf das Niveau der Gemeinde Altheim

Bei dieser Variante werden die Steuersätze auf die Höhe der derzeitigen Hundesteuer in der Gemeinde Altheim angepasst.

Die jährliche Steuer beträgt künftig:

- Erster Hund: 75,00 €
- Zweiter und jeder weitere Hund: 150,00 €
- Erster Kampfhund: 600,00 €
- Zweiter und jeder weitere Kampfhund: 1.200,00 €

Mit dieser Variante erfolgt eine moderate Anpassung der bisherigen Hundesteuer. Die Belastung für die Hundehalter wird erhöht, bleibt jedoch im regionalen Vergleich weiter auf dem untersten Niveau.

Variante 2: Anpassung auf das Niveau der Stadt Schelklingen und Einrichtung von Hundetoiletten

Bei dieser Variante erfolgt eine deutlich stärkere Anpassung der Hundesteuer auf das Niveau der Stadt Schelklingen.

Die jährliche Steuer beträgt künftig:

- Erster Hund: 120,00 €
- Zweiter und jeder weitere Hund: 240,00 €
- Erster Kampfhund: 960,00 €
- Zweiter und jeder weitere Kampfhund: 1.920,00 €

Ergänzend zur Steueranpassung soll die Situation für Hundehalter und die Allgemeinheit durch die Einrichtung einiger Hundetoiletten verbessert werden. Hierzu sollen an ausgewählten, stark frequentierten Spazierwegen und Strecken geeignete Standorte für Hundetoiletten eingerichtet werden. Die Standortauswahl soll durch den Technischen Ausschuss erfolgen.

Beschlussvorschlag:

- **Der Gemeinderat beschließt die Variante #. Die Hundesteuer wird somit ab dem 01.01.2027 auf # € pro Jahr für den Ersthund und für den zweiten und jeden weiteren Hund auf # € pro Jahr festgelegt. Bei Kampfhunden wir die Hundesteuer ab dem 01.01.2027 auf # € für den Ersthund und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf # € pro Jahr festgelegt.**
- **Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2027.**

Anlagen:

- Anlage 1: Satzungsänderung zum 01.01.2027
- Anlage 2: Vergleich mit umliegenden Kommunen